

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUM KOLLEKTIV-RECHTSSCHUTZ-VERTRAG FÜR DIE FÖDERATION DER SCHWEIZER PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN (FSP) (AVB/KV0601)

Art. 1 Vertragsgrundlagen

Die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) hat zugunsten der Mitglieder bei der FORTUNA Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft mit Sitz in Adliswil einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Aufsichtsverordnung (AVO) sowie der Kollektivvertrag mit der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP).

Art. 2 Versicherte Personen

Abs. 1

Versicherte Personen im Privaten Bereich gem. Art. 4

Versichert sind die der FORTUNA Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft gemeldeten Mitglieder der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) inkl. deren Familienangehörige, die im gleichen Haushalt leben.

Abs. 2

Versicherte Personen im Bereich der beruflichen Tätigkeit gem. Art. 5

Versichert sind die der FORTUNA Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft gemeldeten Mitglieder der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) als Inhaber einer psychologischen Praxis bzw. als freiberuflich tätige/r Psycholog/in. Die Deckung ist auf die Einzelperson beschränkt.

Art. 3 Leistungen

Abs. 1

Die FORTUNA Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft bearbeitet kostenlos die gemäss den vorliegenden AVB versicherten rechtlichen Streitigkeiten. Grundsätzlich erfolgt dies durch eigene Juristen und Rechtsanwälte. Pro Fall ist diese Leistung auf einen Gesamtbetrag von CHF 250'000.- limitiert. In den Bereichen Ueberarztung, Wirtschaftlichkeitsprüfung und TARMED gemäss (Art. 5 lit. d, g, h) beträgt die Garantiesumme CHF 50'000.- pro Fall. Im Einzelnen werden im Rahmen dieser Leistungen folgende Kosten gedeckt:

- Die gesamten Bearbeitungskosten der FORTUNA.
- Die Kosten des Rechtsanwaltes bzw. eines Vertreters, der die Qualifikation bezüglich des auf das Verfahren anwendbaren Rechts erfüllt.
- Die Gerichtsgebühren und sonstige amtliche Verfahrenskosten, inkl. der in einer Strafverfügung neben der Busse aufgeführten Kosten.
- Die Prozessentschädigung an die Gegenpartei.
- Die Kosten für Expertisen, die von der FORTUNA, den von ihr beauftragten Anwälten oder dem Gericht angeordnet wurden.

Abs. 2

Nicht übernommen werden von der FORTUNA:

- Die gegen die versicherte Person ausgesprochenen Bussen.
- Reine Inkassoangelegenheiten und -kosten.
- Schadenersatzleistungen irgendwelcher Art.
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestehen würde.
- Kosten aufgrund eines Vergleiches, die nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch die versicherte Person nach der Rechtslage nicht erforderlich gewesen wäre. Vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 5.

Art. 4 Versicherte Bereiche als Privatperson

Abs. 1

Die FORTUNA versichert die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen in folgenden Bereichen:

- Schadenersatzrecht:** Bei der Geltendmachung der gesetzlichen ausservertraglichen Haftpflichtansprüche, sofern kein privat- oder öffentlichrechtliches Vertragsverhältnis besteht.
- Strafrecht:** Bei der Verteidigung in einem gegen die versicherte Person gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften sowie bei Handlungen in Notwehr oder Notstand.
- Opferhilfegesetz:** Bei der Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung aus dem Schweizerischen Opferhilfegesetz.
- Ausweisentzug und Fahrzeug-Besteuerung:** Bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führerausweises und über die kantonale Fahrzeugbesteuerung der versicherten Fahrzeuge.
- Patientenrecht:** Bei Streitigkeiten als Patient mit zugelassenen Ärzten, Apothekern, Chiropraktoren, Hebammen, Spitälern, Pflegeheimen und Physiotherapeuten betreffend Diagnose- und Behandlungsfehler (inklusive Aufklärungspflicht).
- Versicherungsrecht:** Bei Streitigkeiten mit schweizerischen privaten Versicherungseinrichtungen, schweizerischen Pensionskassen, schweizerischen Krankenkassen oder schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen, bei denen die versicherte Person Mitglied ist.
- Arbeitsrecht:** Bei Streitigkeiten aus privat- und öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen mit dem Arbeitgeber (Art. 319 ff. OR oder öffentlichrechtliche Erlasse).
- Miet- und Pachtrecht von Immobilien:** Bei Streitigkeiten der versicherten Person als Mieterin einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses an der gemeldeten Adresse mit dem Vermieter, wenn das Mietobjekt dem Versicherungsnehmer als ständiger Wohnsitz in der Schweiz dient.

- i) **Übriges Vertragsrecht:** Bei Streitigkeiten aus folgenden dem Schweizerischen Obligationenrecht unterstehenden Vertragsverhältnissen: Kauf, Tausch, Schenkung, Miete (Immobilien ausgeschlossen), Fitnessabonnementvertrag, Gebrauchslleihe, Werk-, Pauschalreise-, Behälterbergungs-, Reinigungs- und Ausbildungsvertrag. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- j) **Sachenrecht:** Privatrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an den dem Versicherungsnehmer unmittelbar dienenden beweglichen Sachen.
- k) **Nachbarrecht:** Als Eigentümer von Grundstücken oder Eigentumswohnungen bei Streitigkeiten mit ihren unmittelbaren Nachbarn wegen Immissionen durch Rauch, Gas, Geruch, Lärm und bei Streitigkeiten über den Grenzverlauf, vorausgesetzt, dass das Grundstück oder die Wohnung in der Schweiz liegt und dem Versicherungsnehmer als ständiger Wohnsitz oder als Feriendomizil dient. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Abs. 2

Die FORTUNA erteilt – unabhängig vom Bestehen einer Versicherungsdeckung – durch ihren Rechtsdienst den namentlich erwähnten versicherten Mitgliedern des FSP **telefonische Beratungen**, so weit die Probleme in Zusammenhang mit den Versicherungsnehmern stehen. Pro Fall kann die versicherte Person eine Beratung beanspruchen. Weiter erteilt die FORTUNA Rechtsauskünfte im Bereich Personen-, Familien- und Erbrecht.

Art. 5 Versicherte Bereiche der beruflichen Tätigkeit

Abs. 1

Die FORTUNA versichert die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- a) **Schadenersatzrecht:** Bei der Geltendmachung der gesetzlichen ausservertraglichen Haftpflichtansprüche, sofern kein privat- oder öffentlichrechtliches Vertragsverhältnis besteht.
- b) **Strafrecht:** Bei der Verteidigung in einem gegen die versicherte Person gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften sowie bei Handlungen in Notwehr oder Notstand. Inklusive Anschuldigungen infolge vorsätzlicher Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Patienten (StGB Art. 187 bis 193), wenn der Angeschuldigte rechtskräftig freigesprochen worden ist und die Gerichts- bzw. Staatskasse nicht alle Kosten übernommen hat.
- c) **Auftragsrecht:** Bei Streitigkeiten als Arzt/Psychologe mit Patienten betreffend Diagnose- und Behandlungsfehler (inklusive Aufklärungspflicht).
- d) **Spezialdeckung im Rahmen der Ärzte/Psychologen-Rechtsschutz-Versicherung:** Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten im Bereiche der Überarztung (Auseinandersetzungen selbständig erwerbender Ärzte/Psychologen mit Kassen gem. Art. 32, 33, 56 ff. KVG). Die Garantiesumme bei Rechtsfällen aus dem Bereich Überarztung beträgt **CHF 50'000.00** pro Fall.
- e) **Versicherungsrecht:** Bei Streitigkeiten mit schweizerischen privaten oder öffentlich-rechtlich Versicherungseinrichtungen, soweit ein direkter Zusammenhang mit der Berufsausübung besteht.
- f) **Miet- und Pachtrecht:** Bei Streitigkeiten der versicherten Person als Mieterin der Geschäftsräumlichkeiten an der gemeldeten Adresse mit dem Vermieter.

- g) **Wirtschaftlichkeitsprüfung:** Streitigkeiten mit Krankenkassen über die Wirtschaftlichkeit (Überarztung) und die Qualität der Leistungen gemäss Art. 56 ff. KVG. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person schriftlich zur Begründung der erbrachten Leistung aufgefordert wird. Die Garantiesumme bei Rechtsfällen aus dem Bereich Wirtschaftlichkeitsprüfung beträgt **CHF 50'000.00** pro Fall.
- h) **TARMED:** Streitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen über die Tarifierung (TARMED) gemäss Art. 43-46 KVG. Diese Aufzählung ist abschliessend. Die Garantiesumme bei Rechtsfällen aus dem Bereich TARMED beträgt **CHF 50'000.00** pro Fall.

Abs. 2

Die FORTUNA erteilt – unabhängig vom Bestehen einer Versicherungsdeckung – durch ihren Rechtsdienst den versicherten Personen **telefonische Beratungen** so weit die Probleme in Zusammenhang mit den Versicherungsnehmern stehen. Pro Fall kann die versicherte Person eine Beratung beanspruchen. Weiter erteilt die FORTUNA Rechtsauskünfte im Bereich Personen-, Familien- und Erbrecht.

Art. 5 Örtlicher Geltungsbereich

- a) In der Schweiz besteht umfassender Versicherungsschutz, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt. Das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione d'Italia sind der Schweiz gleichgestellt.
- b) Weltweiter Versicherungsschutz besteht im Bereich des Verkehrsrechtsschutzes (mit den in Art. 4 erwähnten Einschränkungen) sowie im Bereich des Privatrechtsschutzes bei Schadenersatzstreitigkeiten gemäss Art. 4 lit. a und in Strafrechtsfällen gemäss Art. 4 lit. b. Im Rahmen des weltweiten Versicherungsschutzes ist der Gesamtbetrag der Leistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 beschränkt.

Art. 6 Zeitlicher Geltungsbereich

Abs. 1

Der Versicherungsschutz gilt für rechtliche Streitigkeiten, die während der Dauer der Versicherungsperiode eintreten, wobei der Zeitpunkt des Versicherungsfalles wie folgt definiert wird:

- a) Im Schadenersatzrecht ist der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens bzw. des Unfallereignisses massgebend.
- b) Im Strafrecht ist der Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Zuwiderhandlung gegen Strafvorschriften massgebend.
- c) In den übrigen Fällen ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Ursprungs des Ereignisses, der angeblichen Normverletzung bzw. der Verletzung vertraglicher Pflichten massgebend.

Abs. 2

Unfälle oder Streitigkeiten, die vor Beginn der Versicherungsdeckung oder als Folge solcher Unfälle oder Streitigkeiten oder als Folge von Tatsachen entstanden sind, welche der versicherten Person schon vor Beginn der Versicherungsdeckung bekannt waren oder hätten bekannt sein können, werden von der FORTUNA nicht übernommen.

Art. 7 Beginn und Ablauf

Der Vertrag jedes einzelnen Mitgliedes beginnt mit der Bezahlung dessen Prämie und der Abgabe des Versicherungsausweises (Zertifikat) oder an dem im Antrag

genannten Datum, sofern dieser einen späteren Beginn verlangt.

Der Vertrag ist jeweils für das angebrochene und das darauf folgende ganze Kalenderjahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor dem 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres eine Kündigung erhalten hat. Wird die Prämie vom versicherten Mitglied nicht innerhalb 30 Tage nach deren Fälligkeit beglichen, so erlischt der Versicherungsschutz. Späteres Wiederaufleben der Deckung durch Bezahlung der Prämie bleibt vorbehalten.

Wird der kollektive Rahmenvertrag zwischen Fortuna und der FSP aufgehoben, hat das Mitglied die Möglichkeit per 1.1. des folgenden Kalenderjahres in die Einzelversicherung überzutreten. Dabei werden die dann gültigen Tarife der Fortuna angewendet. Beim Übertritt in die Einzelversicherung entstehen keine neuen Karenzfristen. Vom Übertrittsrechts per 1.1. des Kalenderjahres kann das versicherte Mitglied auch bei Austritt aus der FSP Gebrauch machen.

Art. 8 Vorgehen im Schadenfall

Abs. 1

Jeder Eintritt eines Ereignisses, für das die FORTUNA in Anspruch genommen werden soll, ist der FORTUNA **innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen**, sobald der Anspruchsberechtigte davon Kenntnis erlangt hat.

Abs. 2

Bei schuldhafter Verletzung der Meldepflicht kann die FORTUNA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Art. 9 Abwicklung eines Schadenfalles

Abs. 1

Nach Anmeldung eines Rechtsfalles bespricht die FORTUNA mit der versicherten Person das einzuschlagende Vorgehen. Die FORTUNA führt anschliessend gegebenenfalls für die versicherte Person die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung. Die FORTUNA behält sich in jedem Fall vor, vor dem Beizug eines externen Anwaltes aussergerichtliche Verhandlungen durch ihr eigenes Juristen- und Anwaltsteam zu führen. Die FORTUNA ist berechtigt, hierzu auch andere Vertreter zu bevollmächtigen.

Abs. 2

Ist im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder wegen Interessenkollisionen der Beizug eines Anwaltes notwendig, so kann die versicherte Person eine hierfür geeignete Persönlichkeit, die im Bezirk der zuständigen Behörde ihren Geschäftssitz hat, vorschlagen, der die FORTUNA danach Mandat erteilt. Lehnt die FORTUNA die Beauftragung dieses Vertreters ab oder besteht Uneinigkeit über den zu bestellenden Rechtsanwalt oder Vertreter, so wählt die FORTUNA einen unter drei von der versicherten Person vorgeschlagenen, geeigneten und voneinander unabhängigen Rechtsvertretern aus.

Abs. 3

Die FORTUNA ist **allein** berechtigt, Mandate an Rechtsvertreter zu erteilen. Die versicherte Person verpflichtet sich, keinem Vertreter Mandat zu erteilen, ohne vorgängig von der FORTUNA eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben.

Abs. 4

Die versicherte Person hat der FORTUNA und dem beauftragten Vertreter alle notwendigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, alle Umstände bekannt zu geben, alle Beweisgegenstände unverzüglich auszuhändigen und sämtliche notwendigen Vollmachten zu erteilen. Sie ermächtigt den Rechtsanwalt, die FORTUNA

über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abs. 5

Vergleiche, die Verpflichtungen zulasten der FORTUNA beinhalten, dürfen von der versicherten Person oder deren Rechtsvertreter nur mit schriftlicher Zustimmung der FORTUNA abgeschlossen werden. Wird diese Zustimmung nicht eingeholt, kann die FORTUNA die Übernahme der von der versicherten Person übernommenen Verpflichtungen ablehnen.

Abs. 6

Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen wird, ist der FORTUNA bis zur Höhe aller von ihr erbrachten Leistungen (externe und interne) zurückzuerstatten.

Abs. 7

Die FORTUNA kann verlangen, dass vorab nur ein angemessener Teil der Ansprüche eingeklagt und die Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückgestellt wird.

Abs. 8

Kommt die versicherte Person ihren gesetzlichen oder den in diesem Vertrag vereinbarten Obliegenheiten nicht nach, so kann dies unter anderem auch gestützt auf Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zum Verlust des Versicherungsanspruches führen.

Art. 10 Meinungsverschiedenheiten

- a) Wenn Verhandlungen über eine gütliche Erledigung scheitern, entscheidet die FORTUNA über die Zweckmässigkeit der Prozessführung.
- b) Lehnt die FORTUNA es ab, weitere Schritte zu unternehmen, weil sie diese als aussichtslos erachtet, so teilt sie der versicherten Person einen begründeten Lösungsvorschlag schriftlich mit und informiert sie über ihre Rechte gemäss folgender Bestimmung.
- c) Ist die versicherte Person mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden, so kann sie die Angelegenheit einem schweizerischen Rechtsanwalt als Schiedsrichter zur Beurteilung vorlegen. Dieser wird von der versicherten Person und der FORTUNA gemeinsam bestimmt, entscheidet aufgrund eines einfachen Schriftenwechsels und verlangt von beiden Seiten einen Kostenvorschuss in der Höhe der vollen mutmasslichen Verfahrenskosten. Können sich die Parteien über die Wahl nicht einigen, dann bestimmt der Präsident des für die Auseinandersetzung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag zuständigen Gerichtes einen Schiedsrichter.
- d) Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistung durch die FORTUNA oder nach einem negativen Ausgang des Verfahrens nach Art. 10 lit. c dieser Bestimmungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko einen Prozess ein und erlangt ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr von der FORTUNA schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Verfahrens nach Art. 10 lit. c dieser Bestimmungen, so übernimmt die FORTUNA die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

Art. 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen die FORTUNA kann der Versicherte an seinem schweizerischen Wohnsitz oder bei Ermangelung eines solchen am Sitz der Gesellschaft in Adliswil erheben, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.